

zeichnung sich zu erschleichen durch Lüge und Heuchelei, durch feige Nachgiebigkeit, Schmeichelei und Anstheimigung an Vorurtheile; er will Ehre niemals von Menschen, denen es an Einsicht, Wahrheitsliebe und Redlichkeit gebricht, und geht nicht darauf aus, Allen zu gefallen (Rietter, *Erclarium der christl. Ethik* II, 560 ff.). Vorzüglich ist es die Großherzigkeit oder Großmuth (*magnanimitas*), welche die rechte Ordnung in das Streben nach Ehre bringt. Von ihr sagt der hl. Thomas (S. Th. 2, 2, qu. 129, a. 1 ad 3): *Et hoc modo magnanimitas est circa honores, ut videlicet studeat facere ea quae sunt honore digna, non tamen sic, ut pro magno aestimet humanum honorem*. Wird dem Hochherzigen die verdiente Anerkennung zu Theil, so überhebt er sich nicht; bleibt sie ihm vorenthalten, so verzagt er deshalb nicht. Die Großherzigkeit hält bezüglich des Strebens nach Ehre die rechte Mitte zwischen zwei Extremen.

Sünden gegen das geordnete Streben nach Ehre geschehen a. *per excessum* durch den Ehrgeiz (*ambitio*) oder das ungeordnete Verlangen nach Ehre. Ungeordnet kann das Streben nach Ehre in einer dreifachen Beziehung sein: 1. wenn man Ehre für einen Vorzug begehrt, den man gar nicht besitzt, oder wenn man eine weit größere Auszeichnung verlangt, als man verdient; 2. wenn man Ehre für sich in Anspruch nimmt, ohne sie auf Gott zurückzuführen; 3. wenn man die Ehre als Selbstzweck und nicht als Mittel, um Anderen zu nützen, erstrebt. Mit dem Ehrgeize verwandt ist die Begierde nach eitlem Ruhme (*inanis gloria*). Mit der Ruhmsucht verbinden sich leicht andere Sünden, wie Prahlerci (*jaecantia*), Heuchelei (*hypocresis*) u. s. w. Die unordentliche Ehr- und Ruhmsbegierde kann eine schwere oder geringe Sünde sein. Lobfunde wird sie, wenn man die Ehre als sein höchstes Gut betrachtet, wenn man Ehre sucht wegen einer schweren Sünde, oder wenn man, um Ehre und Ansehen zu erlangen und zu behaupten, bereit ist, durch schlechte Mittel Gott schwer zu beleidigen; endlich, wenn man im Streben nach Ehre und Auszeichnung seine Mitmenschen schwer beleidigt und beschädigt (S. Thom. 2, 2, qu. 131—132; Billuart, *Cursus Theologiae*, ed. Wirceburgi 1758, XIII, 97 sq.). b. *Per defectum* fehlerhaft ist die Kleinmüthigkeit (*pusillanimitas*), welche in unbegründetem Mißtrauen auf die eigenen Kräfte zurücktritt vor den mit der Ausführung guter und ehrenvoller Handlungen verbundenen Schwierigkeiten. Sie bildet einen speciellen Gegensatz gegen die unordentliche Ehr- und Ruhmsbegierde, wenn man in Betracht seiner Unwürdigkeit es mehr als billig unterläßt, die dem Amte oder Stande gebührenden Ehrenbezeugungen zu fordern und anzunehmen. So löblich es einerseits ist, für seine eigene Person Ehren und Auszeichnungen zu fliehen, so tadelswerth würde es andererseits sein, aus übelverstandener Demuth die dem Amte und Stande

gebührenden Ehrerweisungen entweder selbst zu vernachlässigen oder zu dulden, daß Andere sie vernachlässigen. Schwer sündhaft wäre eine solche Vernachlässigung nur dann, wenn durch sie wichtige Interessen schwer geschädigt würden (Lohmkühl, *Theol. mor.* I, n. 704 sq. 729 sq. 1174). c. *Per defectum* sind einer geordneten Ehrliche ferner entgegengesetzt die Schamlosigkeit und die Gleichgültigkeit gegen die Ehre. Der Schamlose erträgt und thut auch in der Regel Unwürdiges ohne Scheu. Stumpfsinnig läßt der Gleichgültige in sich die Menschenwürde, sein Amt und die Rechte seines Standes verlesen.

Eine weitere Frage ist, ob es gestattet sei, seine Ehre gegen ungerechte Kränkungen zu vertheidigen. Der Bestimmung des Herzens nach muß der Christ stets bereit sein, sogar ungerechte Beschimpfungen in Geduld zu ertragen und jede Nachbegierde zu unterdrücken. Denn sehr oft wird durch unsere eigene Schmach und Erniedrigung die Ehre Gottes, sowie das eigene und fremde Seelenheil weit mehr gefördert, als durch unsere Ehre und Auszeichnung. Christus selbst hat den Vater am meisten verherrlicht durch die Schmach des Kreuzes. Die Apostel freuten sich, um des Namens Jesu willen Schmach erlitten zu haben (Apg. 5, 41), und die Gläubigen werden selig gepriesen, wenn sie um des Namens Christi willen geschmäht und verfolgt werden (1 Petr. 4, 14; vgl. Matth. 5, 11). Durch die christliche Pflicht, zugefügte Beleidigungen mit innerer Ruhe und Gelassenheit zu ertragen, ist noch nicht jede äußere Zurückweisung von ungerechten Beschimpfungen für durchaus unzulässig erklärt. Christus selbst wies die Beschimpfung durch den Knecht des Hohenpriesters zurück (Joh. 18, 23). Eine Zurückweisung von Kränkungen kann bisweilen nothwendig sein: einmal um den Beschimpfenden wegen seiner Frechheit zu beschämen und ihn dadurch zur Einsicht zu bringen (Spr. 26, 5); dann aber auch, um die in der Person des Beschimpften angegriffene Ehre Gottes, die Würde des Standes, das Wohl der Untergebenen zu wahren. Die Abwehr selbst muß auf eine würdige Weise geschehen, ohne Nachsicht, mit Mäßigung, möglichster Schonung und bloß mit erlaubten Mitteln. Die Gerichte sollen nicht wegen Kleinigkeiten, sondern nur im Falle dringender Nothwendigkeit angerufen werden. Eines der verwerflichsten Mittel der Ehrenrettung ist das Duell (s. d. Art. Zweikampf). Auch abgesehen vom Duell ist es Niemandem gestattet, sich gegen ungerechte Angriffe auf die Ehre durch Verwundung oder Tödtung des Angreifers zu vertheidigen. So lange es sich bloß um eine Kränkung der persönlichen Ehre handelt, ist es gewöhnlich besser, nach dem Beispiele Christi (Matth. 26, 63; 27, 14) ein würdevolles Schweigen zu beobachten und durch einen heroischen Act auf das Recht der Abwehr zu verzichten (vgl. Röm. 12, 21; S. Thom. 2, 2, qu. 72, a. 3; Billuart l. c. X, 123. 368; Alphons. Lig., *Theol. mor.*